



Gemeinde Schwabbruck

Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 24.07.2017 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 7. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht und Umweltprüfung vom 24.07.2017, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, Stadelbergerstraße 24a, 82256 Fürstenfeldbruck, festgestellt.

Mit Bescheid vom 07.09.2017, Nr. 6100.02; Sg. 40 Nr. 3.07, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBau die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für den Änderungsbereich „Wohngebiet an der Burggener Straße“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Somit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB vor.

Der Änderungsbereich der 7. Änderung befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Schwabbruck, nördlich der „Burggener Straße“ (WM 3). Im Osten schließt er an das bebaute Dorfgebiet an. Das Planungsgebiet umfasst die Fl.-Nr. 458 bzw. Teilflächen der Fl.-Nm. 459, 461/2, 461 und 462, Gemarkung Schwabbruck.

Ziel und Zweck der Änderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung einer neuen Wohnbaufläche zu schaffen, die der Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung mit Wohneigentum dient und einen verträglichen Zuzug bzw. Rückzug von früheren Gemeindebürgern ermöglicht. Zur Entwicklung dieser Flächen führte die Gemeinde Schwabbruck die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Der Gesamtumfang der 7. FNP-Änderung mit der Darstellung als „Wohnbaufläche“ umfasst ca. 2,47 ha.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als Umgriffsplan wie folgt dargestellt und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck wirksam.**

Jedermann kann die 7. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Unterlagen der 7. Flächennutzungsplanänderung ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 28.09.2017



Abgenommen am 16.10.2017

Schwabbruck, den 28.09.2017



Essich, 1. Bürgermeister